

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Friedhofsgebühren- satzung	16.07.2020	17.07.2020	Qurier / 26.08.2020	27.08.2020

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt
Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Zentralfriedhofes Quedlinburg und der Friedhöfe in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode sowie deren Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren und Steuern, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Welterbestadt Quedlinburg.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Schuldner der Gebühren ist,

- (1) derjenige, der willentlich Antrag stellt auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in der derzeit geltenden Fassung. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den von der Welterbestadt Quedlinburg erlassenen Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation gemäß § 5 Abs. 2 b) KAG-LSA, in der alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ansatzfähig geltende Kosten berücksichtigt wurden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg, ob sie die gezahlten Nutzungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.04.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, den 17.07.2020

Siegel

gez. Ruch

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Anlage
Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

I. Grundgebühren für das 20-jährige Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Erdgrabstätten (jeweils einstellig)

1.1 Erdreihengrab	1.309,73 Euro
1.2 Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	398,42 Euro
1.3 Wahlgrabstätte	1.516,06 Euro
1.4 Wahlgrabstätte - Lage mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten	1.838,46 Euro
1.5 Gruftgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	4.774,65 Euro
1.6 Anonymes Erdreihengrab auf einem Rasenfeld	1.809,73 Euro

2. Urnengrabstätten

2.1 Urnenreihengrab	656,33 Euro
2.2 Urnenreihengrab auf einem Rasenfeld	840,67 Euro
2.3 Urnenwahlgrab	845,47 Euro
2.4 Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld	1.029,81 Euro
2.5 Urnenwahlgrabstätte - Baumbestattung	2.127,66 Euro
2.6 Urnenwahlgrabstätte - Lage mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten	1.193,66 Euro
2.7 Anonyme Urnengrabstätte	197,84 Euro
2.8 Teilanonyme Urnengrabstätte	289,47 Euro

3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Pro Verlängerungsjahr jeweils 1/20 der Grundgebühr des zum Zeitpunkt des Beginns der Verlängerung gültigen Gebührentarifs.

II. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Erdgrab für Erwachsene	431,76 Euro
1. a) Beisetzung samstags	518,11 Euro
2. Erdgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	215,88 Euro
2. a) Beisetzung samstags	259,06 Euro
3. Urnengrab für Erwachsene	172,98 Euro
3. a) Beisetzung samstags	207,58 Euro
4. Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	86,49 Euro
4. a) Beisetzung samstags	103,79 Euro
5. Gruftgrab Gernrode (Öffnen und Schließen der Gruft sowie Transport)	30,68 Euro

III. Ausbettung einer Urne

306,25 Euro

IV. Gebühren für Trauerfeier in der Kapelle und für Prüfung und Genehmigung von Grabmalen und deren Entsorgung

1. Trauerfeier in der Kapelle	250,00 Euro
je angefangene halbe Stunde Verlängerung	100,78 Euro
2. Prüfung Standsicherheit eines bestehenden Grabmales	30,68 Euro
3. Genehmigung und Abnahme eines Grabmales	81,61 Euro
4. Grabsteinentsorgung nach Gewicht (je Tonne)	113,70 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Stellen der Träger durch die Welterbestadt Quedlinburg - pro Träger und Stunde	24,38 Euro
2. Urnenversand	35,68 Euro
2. a) Direktabholung Urne	15,34 Euro
3. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für ein Jahr	15,34 Euro
4. Gebühr für Erd- und Urnenbestattungen ohne Öffnen und Schließen des Grabes	30,68 Euro
5. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	30,68 Euro
6. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Grabstätte pro Jahr	25,00 Euro
7. Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des/der Nutzungsberechtigten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg, in der derzeit geltenden Fassung.	